

Aufgabenbeschreibung und Rahmenbedingungen für die Betreuung suchtkranker und suchtgefährdeter Gefangener und Verwahrter in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAen) durch externe Fachkräfte (ESB) – Aufgabenbeschreibung ESB

1. Einleitung

Die ESB ist ein hoch spezialisiertes Angebot der bayerischen Suchthilfe in Trägerschaft der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und einzelner Kommunen. Die JVA informiert jeden Gefangenen bzw. Verwahrten (im Weiteren Klient genannt) in geeigneter Weise über die Angebote der ESB. ESB und JVA arbeiten vertrauensvoll zusammen.

2. Aufgaben der ESB

2.1. Vorbemerkung

Die Träger stellen für die ESB qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung. Alle mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Tätigkeiten, z.B. Kooperationstätigkeiten sowie Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten in der JVA, sind Bestandteile professioneller ESB.

2.2. Aufgaben

2.2.1. Informationen für Klienten

Die Fachkräfte der ESB informieren die Klienten zu Suchthilfemöglichkeiten in der JVA und über Maßnahmen, wie sie auch während der Haft mit Suchtproblemen umgehen können. Weitere Informationen beinhalten alle mit Suchtstörungen verbundenen gesundheitlichen, psychischen und sozialen Probleme und die hierzu verfügbaren Hilfeangebote. Die Information kann sowohl im Gruppensetting als auch im Einzelgespräch zwischen Fachkraft und Klient erfolgen.

2.2.2. Beratung

Im Zentrum der Beratung steht die Motivationsarbeit sowie die Unterstützung, Förderung und Begleitung der Veränderungsbereitschaft beim Klienten. Weitere wesentliche Beratungsinhalte sind die Einbettung in bzw. die Anbindung des Klienten an die Angebote der Suchthilfe für den Zeitraum nach der Haftentlassung und die Initiierung von Suchtselbsthilfe in der JVA. Die Beratungsangebote werden sowohl im Gruppensetting als auch im Einzelgespräch erbracht. Umfang und Art der Beratung, die auch Angehörigenarbeit und Krisenintervention umfassen kann, richten sich nach den konkreten inneren und äußeren Bedingungen der JVA und des Klienten (z.B.

Haftdauer, Status, Untersuchungshaft, Jugendhaft). Seine Bereitschaft zur Mitarbeit ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen.

2.2.3. Vermittlung

Die Fachkräfte der ESB vermitteln Klienten in geeignete Hilfe- und Rehabilitationsangebote. Die Vermittlung umfasst die hierfür notwendige formale und inhaltliche Vorbereitung. Nur in besonders begründeten Einzelfällen begleitet die Fachkraft der ESB den Klienten von der JVA in die stationäre Therapieeinrichtung.

2.2.4. Psychosoziale Betreuung von Substituierten

Zu den Aufgaben der ESB gehört auch die bei Substitution in der JVA notwendige psychosoziale Betreuung der Klienten.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die ESB erfolgt aus Haushaltsmitteln des StMGP nach der Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Beratungsangeboten im Suchtbereich im Rahmen einer Projektförderung.

3.2. Stellenplan

Im Benehmen mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und den beteiligten Kommunen legt das StMJ die Verteilung der Beraterstellen auf die jeweiligen JVAen fest.

3.3. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachkräfte der ESB obliegt dem jeweiligen Träger. Jede Fachkraft ist einer Beratungsstelle oder einem bestimmten Team des jeweiligen Trägers organisatorisch zugeordnet.

3.4. Datenschutz und Schweigepflicht

Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht nach Maßgabe des Art. 201 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BayStVollzG, Art. 36 BayUVollzG in Verbindung mit Art. 201 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BayStVollzG, Art. 96 BaySvVollzG in Verbindung mit Art. 201 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BayStVollzG und dem Datenschutz. Die Weitergabe von Informationen, die aus der beruflichen Tätigkeit resultieren, an die JVA ist für die Fachkräfte der ESB über Art. 201 Abs. 1 BayStVollzG, Art. 36 BayUVollzG in Verbindung mit Art. 201 Abs. 1 BayStVollzG, Art.

96 BaySvVollzG in Verbindung mit Art. 201 Abs. 1 BayStVollzG hinaus nur mit schriftlichem Einverständnis der Klienten möglich.

3.5. Qualitätssicherung und Dokumentation

Die Beratungstätigkeit in den JVAen muss hohen Qualitätsansprüchen genügen. Die Beraterinnen und Berater haben deshalb die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich regelmäßig weiterzubilden, sich fachlich untereinander auszutauschen und sich supervidieren zu lassen. Jede Fachkraft der ESB dokumentiert ihre Tätigkeit. Die Dokumentation ist Bestandteil des jährlichen Sachberichts zum Verwendungsnachweis.

Unabhängig davon erfolgt eine weitere Dokumentation für Zwecke der Koordinierungsstelle der Bayerischen Suchthilfe – KBS in Anlehnung an den deutschen Kerndatensatz.

Sind in einer JVA mehrere Träger mit der ESB betraut, stimmen sich die Fachkräfte hinsichtlich des betreuten Personenkreises und der anzubietenden Maßnahmen untereinander ab. Synergien sind zu nutzen.

3.6. Einsatzort

Die Fachkräfte erbringen ihre Arbeitsleistung grundsätzlich in der JVA. Die Anrechnung von Dienstreisen auf die Arbeitszeit der Fachkräfte bemisst sich nach Nr. I.6.8 der bayer. Hinweise zur Durchführung der Abschnitte I und II TV-L.

Die Fachkräfte der ESB unterliegen den Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen JVA.

3.7. Ausstattung des Dienstplatzes in der JVA

Als Dienstraum steht ein eingerichtetes Büro mit Telefon und Internetzugang zur Verfügung. Der Zugang zu einem Telefax ist gewährleistet. Jede Fachkraft der ESB erhält eigene Schlüssel für alle zur Erledigung des Dienstes notwendigen Räume innerhalb der JVA. Ein hierfür notwendiges Schlüsselschließfach wird bereitgestellt.

3.8. Mitbenutzung von Einrichtungen und Räumen der JVA

Für die Durchführung insbesondere von Gruppenveranstaltungen stellt die JVA für die ESB den Zugang zu geeigneten Räumen zur Mitnutzung sicher.